

Statuten

Verein Swiss Young Internists (SYI)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Swiss Young Internists» (SYI) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Verein hat seinen Sitz am Sitz seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein SYI bezweckt insbesondere:

¹ Die Vernetzung der zukünftigen und jungen Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeine Innere Medizin untereinander und mit bestehenden standespolitischen Organisationen national und international.

² Das Schaffen von Plattformen für zukünftige und junge Fachärztinnen und -ärzte der Allgemeinen Inneren Medizin in Zusammenarbeit mit ärztlichen, standespolitischen Organisationen insbesondere der SGAIM zum Zwecke:

- a. des Ideen- und Erfahrungsaustausches,
- b. der Verbreitung jungärztespezifischer Informationen und Publikationen,
- c. der Organisation von entsprechenden Veranstaltungen,
- d. der Förderung der Berufsidentität bereits in Aus- und Weiterbildung.

³ Die Unterstützung und Motivierung der jungen und angehenden Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeine Innere Medizin bei der Analyse und Umsetzung ihrer spezifischen Probleme und Anliegen in Zusammenarbeit mit ärztlichen, standespolitischen Organisationen insbesondere der SGAIM.

⁴ Die Verbesserung der ärztlichen Lehre, Forschung, Qualität und der klinischen Tätigkeit in der Allgemeinen Inneren Medizin durch Mitarbeit in entsprechenden ärztlichen Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder können alle jungen Fachärztinnen und -ärzte (selbständig oder angestellt) für Allgemeine Innere Medizin, Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin und Studierende ab dem Masterstudium (4. Studienjahr) mit Arbeits- oder Studienort in der Schweiz aufgenommen werden.

² Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs über die Aufnahme von Mitgliedern.

³ Der Verein kann ein Gesuch um Aufnahme ohne Angabe von Gründen abweisen.

⁴ Ein:e abgewiesene:r Bewerber:in kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, welche definitiv über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds entscheidet.

Art. 4 Ausserordentliche Mitglieder, SYI-Alumni und Ehrenmitglieder

¹ Als ausserordentliche Mitglieder können Studierende vor dem 4. Studienjahr aufgenommen werden.

² Juristische Personen – insbesondere Ärztenetzwerke oder Studierendenorganisationen – können einen Antrag zur Aufnahme als ausserordentliches Mitglied stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

³ Nach Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft (Art. 6 Abs. 6) wird ein ordentliches Mitglied automatisch SYI-Alumni, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich den Austritt aus dem Verein.

⁴ Personen oder Organisationen, die sich besonders für die Anliegen der SYI verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 5 Beitritt

¹ Wer den SYI beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

² Mit dem Beitrittsgesuch verpflichtet man sich, die Statuten und Entscheidungen der SYI anzuerkennen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Ausschluss bzw. Erlöschen beendet.

² Ein Austritt ist für natürliche Personen jederzeit möglich, für juristische Personen (Art. 4 Abs. 2) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Statuten bzw. der finanziellen Verpflichtungen, jederzeit ausschliessen.

⁴ Ein Ausschluss kann mit Rekurs bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

⁵ Ein Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

⁶ Die Mitgliedschaft erlischt mit Vollendung des 45. Altersjahres. Der Vorstand kann

Ausnahmen beschliessen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

¹ Ordentliche, ausserordentliche Mitglieder, SYI-Alumni und Ehrenmitglieder haben das gleiche Recht auf Informationen und Mitsprache.

² Das Wahl- und Stimmrecht bleibt ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

³ Der Bezug der Mitgliedervergünstigungen und Dienstleistungen bleibt ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann Ausnahmen bestimmen.

Art. 8 Pflichten

¹ Die Mitglieder sind an die Statuten und Beschlüsse der SYI gebunden.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Art. 9 Mitgliedschaft im Berufsverband

¹ Die SYI arbeitet zur Verfolgung ihrer Ziele eng mit der Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) zusammen. Aus diesen Gründen ist erwünscht, dass Mitglieder der SYI auch Mitglied der SGAIM sind.

² Die SYI vereinbart mit der SGAIM Vorzugsbedingungen für die Doppelmitgliedschaft und koordiniert ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren.

IV. Mittel

Art. 10 Mittel

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge für ausserordentliche Mitglieder und SYI-Alumni reduzieren oder aufheben.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

⁴ Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

Art. 11 Weitere finanzielle Mittel

¹ Neben den Mitgliederbeiträgen kann sich die SYI insbesondere mit folgenden Mitteln finanzieren:

- a. durch die Organisation von Veranstaltungen,
- b. durch den Verkauf von Dienstleistungen,
- c. durch Spenden von privaten und juristischen Personen,
- d. durch private oder öffentliche Beiträge an Projekte,
- e. durch Sponsoring.

² Bei Annahme finanzieller Mittel von Dritten muss die inhaltliche Unabhängigkeit der SYI jederzeit gewahrt bleiben.

Art. 12 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der SYI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 13 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Geschäftsprüfungskommission,
- d. die Versammlung der Spitaldelegierten.

² Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen (Art. 18) und eine Geschäftsstelle (Art. 19) einsetzen.

Art. 14 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der SYI. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel einmal im Jahr statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands, $\frac{2}{3}$ der Spitaldelegierten oder von 10 % der Mitglieder verlangt werden.

³ Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung und Änderung der Statuten,
- b. Erlass von Reglementen und Weisungen,
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d. Wahl des Präsidiums und der Kassiererin oder des Kassiers,
- e. Wahl der Geschäftsprüfungskommission,
- f. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- g. Abnahme der Jahresrechnung,
- h. Entgegennahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission,
- i. Entlastung des Vorstands,
- j. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets,
- k. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- l. Behandlung von Anträgen, sofern sie in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen,
- m. Behandlung aller übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- n. Beschlussfassung über die Auflösung der SYI.

⁴ Die Einladung für die Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat im Voraus zusammen mit der Traktandenliste per E-Mail zu erfolgen und auf der Website der SYI veröffentlicht zu werden.

⁵ Jedes Mitglied (Art. 3) hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

⁶ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

⁷ Für die Auflösung der SYI und für Statutengenehmigung oder -änderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (Art. 13 Abs. 3 lit. a und n, Art. 21).

⁸ Ungültig abgegebene Stimmen werden für die Ermittlung des einfachen oder des Zweidrittelmehr nicht berücksichtigt.

Art. 15 Wahlen

¹ Das Präsidium sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsdauer im Vorstand beträgt maximal 6 Jahre. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ der SYI.

² Er setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium, das durch die Präsidenten oder den Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsident:innen oder durch zwei Co-Präsident:innen ausgeübt werden kann,
- b. Kassier:in,
- c. weiteren Vorstandsmitgliedern.

³ Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums und der Kassierin bzw. des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Dem Vorstand gehören mindestens 3 und maximal 7 Personen an.

⁵ Bei Entscheidungen im Vorstand mit Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Art. 17 Zuständigkeiten des Vorstands

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht einem anderen Organ übertragen sind. Er tagt nach Bedarf und wird vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vorbereitung aller Geschäfte für die Mitgliederversammlung,
- b. Vertretung der Gesellschaft nach innen und aussen,
- c. Ausarbeitung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung,
- d. Ausarbeitung der strategischen Zielsetzung,
- e. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f. Verantwortung über die Arbeitsgruppen und Wahl der Arbeitsgruppenleitenden,
- g. Sicherstellung der Kommunikation nach innen und aussen,
- h. Zusammenarbeit mit anderen ärztlichen oder standespolitischen Organisationen,

- i. Verwaltung der Finanzen im Rahmen des Budgets,
- j. Einsetzung bzw. Berufung von Kommissionen, Verhandlungsdelegationen, Arbeitsgruppen, wissenschaftlichen Komitees etc.,
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 18 Versammlung der Spitaldelegierten

¹ Funktion

- a. Die Versammlung der Spitaldelegierten ist die Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der Swiss Young Internists in den Schweizer Spitälern und wird durch das Präsidium geleitet.
- b. Die Versammlung der Spitaldelegierten findet mindestens 2-mal jährlich statt, wobei eine Versammlung mit der ordentlichen Mitgliederversammlung als Traktandum kombiniert werden kann.
- c. Bei Abstimmungen an der DV hat jede:r Spitaldelegierte:r 1 Stimme.

² Besetzung

- a. Jede Innere Medizin eines Schweizer Spitals kann maximal 2 Spitaldelegierte stellen.
- b. Als Spitaldelegierte amten ordentliche Mitglieder der Swiss Young Internists, welche in einer Inneren Medizin eines Schweizer Spitals angestellt sind.
- c. Die Spitaldelegierten werden folgendermassen, in absteigender Reihenfolge, bestimmt:
 - i. Durch die Mitglieder der Swiss Young Internists im betreffenden Spital,
 - ii. Durch den Vorstand,
 - iii. Durch die Mitgliederversammlung.
- d. Der Status «Spitaldelegierter» erlischt mit dem Wechsel des Spitals (Anstellungswechsel), kann jedoch nach obigem Modus am neuen Spital wiedererlangt werden.

³ Zuständigkeit

- a. Sie ist das operative Organ der Swiss Young Internists und setzt die strategischen Entscheide des Vorstands in den Spitälern durch.
- b. Die Versammlung der Spitaldelegierten kann dem Vorstand direkt strategische Vorschläge machen.
- c. Sie stellen die Kommunikation zwischen Vorstand und Spitalinternisten sicher, organisieren Anlässe, Weiterbildungen und Events in den jeweiligen Spitälern.

Art. 19 Arbeitsgruppen

¹ Zur Bearbeitung spezifischer Themen und Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

² Die Arbeitsgruppenleitenden sind für die Umsetzung der Aufgaben verantwortlich.

Art. 20 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand kann eine externe Geschäftsstelle einsetzen, die ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Der Vorstand legt die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Pflichtenheft fest.

² Die Geschäftsstelle nimmt an der Vorstandssitzung und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

³ Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand gegenüber jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.

Art. 21 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus ein bis zwei Personen zusammen, die dem Verein nicht angehören müssen. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer eines Geschäftsprüfungskommissionsmitglieds beträgt 6 Jahre.

² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft insbesondere:

- a. die Jahresrechnung,
- b. die Buchführung und Belege nur dann, wenn sie nicht Teil der SGAIM-Jahresrechnung (unterliegt der Revision) sind,
- c. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

¹ Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.

² Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

³ Ein allfälliger Liquidationsgewinn fällt, falls nichts anderes beschlossen wird, an die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin.

⁴ Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2024 angenommen und ersetzen die bei der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2023 beschlossenen Statuten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

² Für die allfällige Interpretation von Statutenbestimmungen gilt die deutsche Version.

Bern, 31. Mai 2024



Tobias Tritschler
Präsident



Lars Clarfeld
Geschäftsführer

Statutenänderungen

Entscheid	Artikel	Änderung
Mitgliederversammlung vom 17.06.2020	Art 20, Absatz 1	Reduzierung Anzahl Mitglieder Geschäftsprüfungskommission von 3 auf 1-2 Personen
Mitgliederversammlung vom 12.05.2023	Generell	Formatierungsanpassungen, einheitliche gendergerechte Sprache
	Präambel	Streichung
	Art. 6, Absatz 6	Streichung der Bedingungen zum Ende der Mitgliedschaft bis auf „mit Vollendung des 45. Altersjahres“
	Art. 13, Absatz 1	Neuer Unterpunkt d) Versammlung der Spitaldelegierten
	Art. 14, Absatz 2	Ergänzung des Antragsrechts auf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durch $\frac{2}{3}$ der Spitaldelegierten
	Art. 16, Absatz 4	Änderung der maximalen Personenanzahl im Vorstand von 12 auf 7
Mitgliederversammlung vom 31.05.2024	Art. 18, Absätze 1-3	Artikel neu hinzugefügt: Versammlung der Spitaldelegierten (Funktion, Besetzung, Zuständigkeit)
	Art. 24, Absatz 2, lit. b	Zusatz, dass die Geschäftsprüfungskommission die Buchhaltung und die Belege nur dann prüfen muss, wenn sie nicht Teil der SGAIM-Jahresrechnung (unterliegt der Revision) sind